

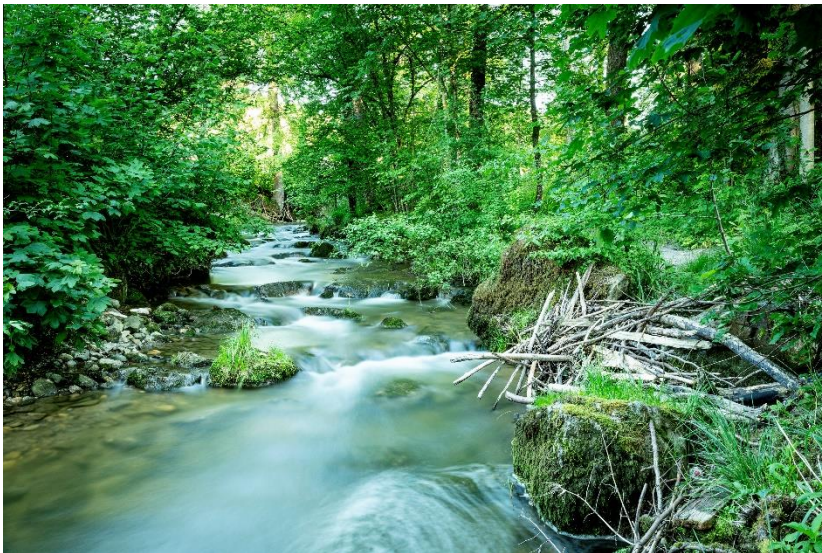


Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen
Schachenweg 12 | 8908 Hedingen | 044 760 10 44
www.wasserhedingen.ch | info@wasserhedingen.ch

Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen (gegründet 1894)

Statuten

Gültig ab 18. Mai 2015





Statuten der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen

(gegründet 1894)

Neufassung vom 18. Mai 2015

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet:
soweit gegeben, ist damit auch die weibliche gemeint.

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Art 1. Name, Sitz, Dauer
Unter dem Namen ‚Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen‘ (nachfolgend WVGH genannt) besteht mit Sitz in Hedingen eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 830 OR).

Art. 2. Zweck
Zweck der Genossenschaft ist die Einrichtung und der Betrieb der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Hedingen.

Die Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser an die Bezüger erfolge nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie auf der Grundlage eines von der Genossenschaft erlassenen Reglements samt Tarifordnung.

Die Genossenschaft führt das Unternehmen auf gemeinschaftlicher Basis und erfüllt ihre Aufgaben nicht gewinnorientiert.

Die WVGH kann sich bei Zustimmung der Aufsichtsbehörde an anderen Unternehmen mit gleichartigem Sachzweck beteiligen.

2. **Mitgliedschaft**

Art. 3. Mitglied
Genossenschafter kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich des Leitungsnetzes der Genossenschaft Gebäude-Eigentümer mit Wasseranschluss und eigenem Wasserzähler ist.



Bei Stockwerkeigentum kann die Gemeinschaft als solche Genossenschafter werden.

Bei Mit- und Stockwerkeigentümer hat die Gemeinschaft einen Vertreter zu bestimmen.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person geht nach ihrem Tod auf die Erben über. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bestellen.

Persönliche Mitgliedschaften von Genossenschäftern, denen nur gemeinschaftliches Eigentum an einer oder mehrerer Liegenschaften zusteht, erlöschen zu Gunsten der Mitgliedschaft der Gemeinschaft.

Art. 4.
Beitritt

Zur Aufnahme als Genossenschafter in die WVGH bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes und der Generalversammlung.

Jeder Genossenschafter hat gleichzeitig mit der Beitrittserklärung mindestens ein Nutzungsrecht zu erwerben.

Art. 5.
Austritt

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist frei.

Der Austritt hat zur Folge, dass alle dem Genossenschafter zustehenden Nutzungsrechte erlöschen. Eine Rückerstattung des Erwerbspreises findet nicht statt.

Art. 6.
Ausschluss

Ein Genossenschafter kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Über die Ausschliessung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Der Ausschluss hat zur Folge, dass alle dem Ausgeschlossenen zustehenden Nutzungsrechte erlöschen. Eine Rückerstattung des Erwerbspreises findet nicht statt.



3. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 7. Nutzungsrechte
Es werden Nutzungsrechte auf einzelne Liegenschaften ausgestellt (nur eines pro Liegenschaft). Dieses Recht berechtigt den Genossenschafter zu einer ermässigten Grundgebühr.

Der Erwerbspreis für Nutzungsrechte und der Ermässigungssatz für die Benutzungsgebühr werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Ausweis über die Mitgliedschaft und Nutzungsrechte besteht in einer schriftlichen und rechtsgültig unterzeichneten Mitteilung an den Genossenschafter über dessen Aufnahme durch die Generalversammlung.

Nutzungsrechte sind übertragbar, sofern die Liegenschaft an einen Genossenschafter veräussert wird oder der Neuerwerber eine Beitrittserklärung im Sinne von Art. 4 abgibt. Andernfalls gehen sie bei der Veräusserung der Liegenschaft entschädigungslos unter.

Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Art. 8. Erwerb
Genossenschafter können jederzeit für andere Liegenschaften weitere Nutzungsrechte erwerben. Der Erwerb von Nutzungsrechten durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9. Stimmrecht
Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Genossenschafter.

Art. 10. Mitgliederregister
Die Verwaltung führt ein Register über die Genossenschafter. Überdies steht jedem austretenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter sowie den Erben eines Genossenschafers die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, des Ausschlusses oder des Todesfalles von sich aus vornehmen zu lassen.



4. Organisation der Genossenschaft

Art. 11.
Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Generalversammlung
- Der Vorstand (Verwaltung)
- Die Kontrollstelle bzw. anerkannte Revisionsstelle

5. Die Generalversammlung

Art. 12.
Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Die Festsetzung und Revision der Statuten, Reglemente und Tarifordnung,
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten sowie der Revisoren,
- Abnahme des Geschäftsberichtes,
- Abnahme der Betriebsrechnung und der geplanten Ausgaben,
- Abnahme der Bauabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und dessen Präsidenten,
- Genehmigung der Tarifordnung,
- Genehmigung des Budgets,
- Genehmigung der Entschädigung von Vorstand & Revisoren,
- Festsetzung der Kreditlimite des Vorstandes,
- Krediterteilung für Geschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten,
- Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz und den Statuten vorbehalten sind.

Art. 13.
Kontrollrecht

Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Kontrollstelle zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.



Art. 14.
Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich zwischen März und Juni statt und wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Genossenschaftern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen, oder 30 Tage vor deren Abhaltung im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

Der Vorstand hat eine Versammlung einzuberufen, wenn er es als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Genossenschafter dies verlangt.

Art. 15.
Verhandlungs-
Gegenstände

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Vorstandes und der Genossenschafter, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Anträge der Genossenschafter zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 15 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 16.
Stimmrecht

Jeder Genossenschafter, unabhängig der Anzahl der Nutzungsrechte, hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 17.
Vertretung

Jeder Genossenschafter kann sich durch eine(n) handlungsfähige(n) Familienangehörige(n) oder durch einen anderen Genossenschafter an der Generalversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht hierzu muss schriftlich vorliegen, und die Vertretung gilt nur für einen Genossenschafter.

Art. 18.
Ausschluss vom
Stimmrecht

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.

Art. 19.
Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies Verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern es sich um Beschlussfassungen handelt, und bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Zwingende abweichende Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 889 OR bleiben vorbehalten.

6. Der Vorstand (Verwaltung)

Art. 20.
Mitglieder

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen, die Mehrheit setzt sich aus Genossenschafter zusammen.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 21.
Amtsdauer

Präsident, Kassier, Beisitzer und Vizepräsident, Aktuar und weitere Vorstandsmitglieder werden turnusgemäss alle 2 Jahre für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22.
Beschlussfassung
und Zeichnung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und fasst bindende Beschlüsse für dieselbe in allen Fällen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Für die rechtsgültige Zeichnung bedarf es einer Doppelunterschrift, entweder vom Präsident und Vizepräsident oder von Präsident/Vizepräsident einerseits und Aktuar/Rechnungsführer andererseits.

Art. 23.
Pflichten

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen,



- Die Verwaltung des Unternehmens, sowie die Anstellung und Entschädigung des Personals,
- Die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit Dritten und vor Gericht,
- Abschluss, Änderung oder Aufhebung eines Vertrags mit der Gemeinde betreffend Leistungsauftrag für die Wasserversorgung,
- Der Entzug der Wasserabgabe an Wasserbezüger, welche den Zahlungs- und übrigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen,
- Erlass von Verfügungen betreffend Beiträge und Gebühren,
- Entscheid über Einsprachen gegen Anordnungen in Anwendung des WV-Reglements,
- Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben.

7. Die Kontrollstelle

Art. 24.
Wahl

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte drei Revisoren, die zusammen die Kontrollstelle bilden.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden.

8. Auflösung der Genossenschaft

Art. 25.
Beschluss

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetztes wegen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung aller Schulden und Rückzahlung der Nutzungsrechte verbleibt, wird der Gemeinde Hedingen zugewiesen. Die Nutzungsrechte werden zum – in den letzten Jahren gültigen – Erwerbspreis zurückerstattet.



9. **Bekanntmachung**

Art. 26.
Publikationen und
Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen für die Gemeinde Hedingen (zurzeit ‚Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern‘) und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfachen Brief oder Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Hedingen.

Art. 27.
Genehmigung

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Februar 2004.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 18. Mai 2015.

Der Präsident:
Robert Pupikofer

Die Aktuarin:
Theresia Meili